

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV);**

**Aufhebung einer Allgemeinverfügung über die Errichtung eines Sperrbezirks aufgrund eines Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in der Stadt Schweinfurt**

Die Stadt Schweinfurt erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 23.08.2018 über die Festsetzung eines Sperrbezirkes und die im Sperrbezirk anzuwendenden Schutzmaßnahmen wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Gründe:**

Aufgrund der amtsärztlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut bei Bienen im Bereich der Stadt Schweinfurt wurde mit Allgemeinverfügung vom 23.08.2018 ein Teil des Stadtgebietes zum Sperrbezirk erklärt.

Da die Voraussetzungen des § 12 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung erfüllt sind und die in den Sperrbezirken durchgeführten Untersuchungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Bienenseuchen-Verordnung einen negativen Befund ergeben haben, gilt die Amerikanische Faulbrut der Bienen im gesamten Gebiet der Stadt Schweinfurt gem. § 12 Abs. 3 Bienenseuchen-Verordnung als erloschen.

Auf Grund des Erlöschens der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in allen betroffenen Beständen und auf Grund des Abschlusses der tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Maßnahmen können alle Sperrmaßnahmen für die Stadt Schweinfurt aufgehoben werden.

**HINWEISE:**

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus der Stadt Schweinfurt, Markt 1 (Bürgerservice), 97421 Schweinfurt, aus. Sie kann während der üblichen Dienstzeiten bis eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter [www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 15.05.2020

STADT SCHWEINFURT

Sebastian R e m e l é

Oberbürgermeister